

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Dirigieren, M.Mus.
Hochschule: Universität der Künste Berlin
Standort: Berlin
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BlnStudAkkV)
2. Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BlnStudAkkV, statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide):

Die Agentur stellt im Rahmen der Bewertung zu § 7 Studienakkreditierungsverordnung Berlin fest: "Nach § 34 (2) BerlHG kann für Kunsthochschulen beim Ausweisen der relativen Abschlussnote eine Ausnahme gemacht werden, von der die UdK Berlin Gebrauch macht (§ 8 (5) RPO)."

§ 11 (4) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Dirigieren“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin vom 22. Januar 2014 (Lesefassung unter Einschluss der Korrekturveröffentlichung gemäß UdK-Anzeiger 2/2016 vom 29. Februar 2016 sowie der 1. Änderungsordnung vom 26. Oktober 2016.) konstatiert jedoch: "Neben der Notenskala nach Abs. 2 ist eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass sich die Regelung gemäß § 11 (4) der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Dirigieren“ jedoch nicht im eingereichten Musterexemplar des Diploma Supplements widerspiegelt. Aktuell liegt auch keine Ausnahmezulassung der Senatsverwaltung vor.

Der Akkreditierungsrat erteilt demnach folgende Auflage: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Auflage 2 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 BlnStudAkkV, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss):

Im Akkreditierungsbericht, Seite 12 steht: "Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in der Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Dirigieren“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin (im Folgenden ZOM) in § 1-3 (i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378)) geregelt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor. In beiden Fällen ist neben den formalen Kriterien die besondere künstlerische Begabung maßgeblich. Die Zulassungsprüfung prüft unter anderem die künstlerische Eignung."

In Parallelfällen der UdK Berlin wurde eine Auflage hinsichtlich der Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss durch den Akkreditierungsrat ausgesprochen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Masterniveau im konsekutiven Studiengang "Dirigieren" (M. Mus.) mit 360 ECTS-Punkten erreicht wird.

Weiterhin konstatiert § 1 der Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Dirigieren“ an der Fakultät 03 – Musik – der Universität der Künste Berlin vom 21. Januar 2015: "Für das Studium im Masterstudiengang „Dirigieren“ müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein: 1. Ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang „Dirigieren“, in Ausnahmefällen auch in einem der folgenden Bachelorstudiengänge: Instrumentales Hauptfach Orchesterinstrument oder

Klavier, Gesang, Komposition, Schulmusik, Kirchenmusik, Tonmeister bzw. Tonmeisterin, Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (KPA); 2. eine besondere künstlerische Begabung; 3. für ausländische und staatenlose Studienbewerber und Studienbewerberinnen darüber hinaus ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Satzung für Studienangelegenheiten der Universität der Künste Berlin.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 BlnStudAkkV bedarf es einer Regelung, die sicherstellt, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Punkte erreicht werden. In dem Sinne ist der Mindestumfang von 240 ECTS-Punkten für den Bachelorabschluss zu regeln, sowie ob, und wenn ja, wie Bewerberinnen und Bewerber, die aus vorangegangenen Studien die erforderlichen 240 Leistungspunkte nicht nachweisen können, die für den Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Kompetenzen anderweitig nachweisen können. Solche Regelungen fehlen aktuell. Da die studienorganisatorischen Regelungen somit § 8 Abs. 2 Satz 3, 4 BlnStudAkkV nicht vollständig umsetzen, besteht das Erfordernis einer Auflage: Die Hochschule muss sicherstellen, dass mit dem Masterabschluss regelhaft 360 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 360 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Zusammenfassend wird mit der Auflage gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 BlnStudAkkV ermöglicht, dass Studierende im Einzelfall mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkte zum Masterstudium "Dirigieren" (M. Mus.) zugelassen werden können.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Das Gutachtergremium stellt im Rahmen der Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Seite 16 im Akkreditierungsbericht fest, dass die personellen Strukturen im Rahmen des bevorstehenden Ausscheidens des derzeitigen Stelleninhabers einer für den Studiengang zentralen Professur thematisiert wurden. Jedoch wird nicht noch einmal im Akkreditierungsbericht auf die angedeutete Veränderung der personellen Strukturen eingegangen. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die professorale Lehre für beide Studiengänge sichergestellt ist und die Besetzung der vakanten Stelle zeitnah erfolgt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

